

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Stand: Frühjahr 2017



Save the Children

4.1 Stellenausschreibungen

Bereits in unseren standardisierten Stellenausschreibungen betonen wir die hohe Relevanz von institutionellem Kinderschutz in unserem Arbeitsalltag. Hier informieren wir potentielle Bewerber*innen, dass wir ihre Bereitschaft, nach unseren Child Safeguarding Standards zu arbeiten, voraussetzen. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis benötigen.

4.2 Auswahlverfahren

Alle Personen, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen sind, werden auch hier auf unsere Child Safeguarding Standards hingewiesen. Es werden Fragen zur allgemeinen Haltung zum institutionellen Kinderschutz sowie zu unserer Child Safeguarding Policy gestellt. Dabei wird zwischen Positionen mit indirektem und direktem Kontakt zu Kindern differenziert. Bei Letzteren werden zusätzlich Referenzen eingeholt.

4.3 Einstellung

Bei einer Zusage müssen die zukünftigen Mitarbeiter*innen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Enthält das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter der Beachtung der Ziele der Child Safeguarding Policy entgegenstehen, so findet keine Einstellung statt.

Neue Mitarbeiter*innen erhalten die Child Safeguarding Policy an ihrem ersten Arbeitstag. Nachdem sie diese gelesen haben, müssen sie sich schriftlich verpflichten, dass sie die Policy samt Verhaltensrichtlinien verstanden haben und gemäß dieser handeln werden. Des Weiteren werden die Mitarbeiter*innen informiert, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Für die Aufnahme von Meldungen verfügt die Organisation über ein internes Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen.¹⁴

4.4 Im Anstellungsverhältnis

In den ersten drei Monaten und spätestens mit Abschluss der Probezeit müssen alle neuen Mitarbeiter*innen an den Einführungsveranstaltungen zu Kinderschutz und Safeguarding teilgenommen haben. Der Besuch der Veranstaltungen wird durch das Personalmanagement überprüft und nachgehalten.

Um innerhalb des Kollegiums zu einer kontinuierlichen Sensibilisierung für das Thema Safeguarding beizutragen, informiert das Kinderschutz- und Safeguarding-Team in regelmäßigen Abständen über neueste Entwicklungen – in themenspezifischen Veranstaltungen und im organisationsinternen Newsletter.

Letztlich müssen alle Mitarbeiter*innen in einem Rhythmus von zwei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür werden von Save the Children Deutschland e. V. erstattet.

5. Safeguarding Standards in der Kommunikation

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist ein wichtiges Anliegen für Save the Children und wir möchten Berichterstatter*innen dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Pressekodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Berichterstatter*innen, folgende Informationen und Richtlinien zu beachten¹⁵:

¹⁴ Siehe Kapitel 8, „Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen“.

¹⁵ Siehe auch Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“.

Berichterstatter*innen können davon ausgehen, dass:

- wir sie über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen ihrer Berichterstattung aufklären (z. B. den Grad der notwendigen Pseudonymisierung).
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf der Berichterstattung aufklären.
- im Normalfall die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine psychotherapeutische Fachkraft anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt bitten wir Berichterstatter*innen:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einem*er Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.

- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotential für die Personen (siehe Abbildung 2).
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden, auch für etwaige private Verbreitung, wie beispielsweise über Facebook.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bilder selbst nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids genutzt wird, obwohl es bei der Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte bitten wir Berichterstatter*innen:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Berichterstatter*innen im Rahmen ihrer Berichterstattung für Save the Children Zeug*in von Kindeswohlgefährdung werden, bitten wir sie:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an ihre Kontaktperson bei Save the Children zu wenden.

Abbildung 2: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Brand Guidelines¹⁶ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen grundsätzlich nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden zusätzliche Pseudonymisierungsmaßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Opfer von Misshandlung und Ausbeutung wurden
- (ehemalige) Kindersoldat*innen
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Waisenkinder
- Binnenvertriebene, (minderjährige unbegleitete) Geflüchtete und Asylsuchende
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einem Akteur, der Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungsmaßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- ungefähre Ortsangaben dürfen genannt werden
ODER
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden UND
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

16 Save the Children Global Brand Guidelines, Mai 2016.